

Coronavirus COVID-19 Infektion

Mehr Liberalisierung im Unternehmertum zur Bewältigung der Folgen des Corona-Virus

Im Verlauf der Corona-Krise hat sich gezeigt, dass jene Länder welche restriktive Massnahmen erlassen haben, weniger stark von Infektionsraten betroffen sind. «Social Distancing» stellt also eine wirksame gesundheitspräventive Massnahme für Gesellschaft und Wirtschaft dar.

Allerdings stellen die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen einen massiven Eingriff in die Gewerbefreiheit dar und lassen sich nur für eine begrenzte Zeit aufrecht erhalten.

Angesichts einer raschen Bewältigung der Pandemiekrise ist Flexibilität der Behörden gegenüber der Wirtschaft gefordert.

Die Aufrechterhaltung der Wirtschaftstätigkeit unter erschwerten Bedingungen und unter Einhaltung der auf Grund der Pandemie angezeigten Hygienemassnahmen verlangt regulative Vereinfachungen.

Es bestehen mehrere arbeitsmarktliche und gesetzliche Regulierungen welche einer effizienten Bekämpfung der Pandemie direkt im Wege stehen.

► Handlungsfelder zum Abbau regulatorischer Hindernisse

- **Ladenöffnungszeiten**
- **Arbeitsgesetzgebung**
- **Zoll und Warenverkehr**
- **Gesundheitswesen**

• ► Ladenöffnungszeiten

Läden bleiben «Hot spots», an denen sich die Bevölkerung zwangsläufig kreuzt. Umso wichtiger wäre es, dass alle möglichen Vorkehrungen getroffen würden, um den Kontakt in den Läden – unter den Kunden, aber auch zwischen den Kunden und dem Personal – zu minimieren.

Eine wichtige Massnahme, die genau in die gewünschte Richtung wirken würde, wäre die Flexibilisierung und Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten.

Coronavirus COVID-19 Infektion

Damit könnten Stosszeiten vermieden und die Ladenbesuche besser über den Tag und die Woche verteilt werden.

Das Ladenöffnungsgesetz ist in der Kompetenz der Kantone.

Die maximal möglichen Ladenöffnungszeiten welche durch den Bund definiert werden sollten ausgeschöpft werden. Selbstverständlich unter entsprechender Abgeltung der Arbeitsleistungen.

Notwendig ist in der aktuellen Krisensituation, dass der Kanton den Spielraum, der ihm die Bundesgesetzgebung bei den Ladenöffnungszeiten bietet, maximal ausnutzt.

Dies bedeutet konkret für Lebensmittelläden und Anbieter des täglichen Bedarfs:

- Keine Einschränkungen der Ladenöffnungszeiten an den Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 6.00 und 23.00 Uhr.
- Temporäre Aufhebung des Verbots, Läden an Sonntagen, öffentlichen Ruhetagen sowie offiziellen Feiertagen zu öffnen.
- Kulante Auslegung des Kriteriums der technischen und wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit als Bewilligungsgrund für Nachtarbeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr.

► Gesetz über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) 70.1421 (9. Februar 2003)

- ► **Arbeitsgesetzgebung**

Es bestehen weitere Regulierungen in der Arbeitsgesetzgebung, die einer effizienten Bekämpfung der Pandemie direkt im Weg stehen.

► Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) 822.112 (10. Mai 2000)

Mit einer temporären Aufhebung – bei entsprechender Abgeltung – von Nachtarbeitsverboten und von nicht sicherheitsrelevanten Ruhezeitbestimmungen könnte verhindert werden, dass zu viele Arbeitnehmende gleichzeitig tätig sind und die Abstandsvorschriften nicht oder ungenügend einhalten können.

Mittels der Flexibilisierung des Arbeitsrechts könnte sichergestellt werden, dass etwa im Detailhandel die Regale auch in der Nacht gefüllt werden können. Dies hätte den Vorteil, dass die Kontakte zwischen Kunden und Angestellten minimiert würden.

Coronavirus COVID-19 Infektion

- ▶ **Zoll und Warenverkehr**

Wenn Arbeitsabläufe und Kundenströme stärker auf alle 24 Stunden des Tages und sieben Tage der Woche verteilt werden, sollte auch die Logistik die gleichen Möglichkeiten haben. Dazu braucht es weitere temporäre Lockerungen von regulatorischen Bestimmungen im Logistikbereich.

Eine besonders wichtige Massnahme wäre die Aufhebung des Sonntags- und Nachtfahrverbots, das grundsätzlich für Lastwagen ab 3,5 Tonnen bzw. für Anhängerlastwagen ab 5 Tonnen gilt.

Massnahmen im Logistikbereich:

- Fahrzeuge, deren erlaubtes Gesamtgewicht im Fahrzeugausweis reduziert wurde, können wieder mit dem ursprünglich gemäss Herstellerangaben zulässigen Gesamtgewicht verwendet werden.
- Fahrten versorgungsrelevanter Güter (inkl. Güter des täglichen Bedarfs) sind vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen.
- Die für Berufschaffere erlaubten Gesamtlenkzeiten könnten etwas erhöht, und die vorgeschriebenen Ruhezeiten etwas gesenkt werden. (Saisonbetrieb ARV)

Zollbestimmungen verlangsamen und behindern den Warenaustausch. Dies ist zum jetzigen Zeitpunkt gerade bei medizinischen Artikeln ein Nachteil.

Der Bundesrat plant seit über einem Jahr, die Zölle auf Industrieprodukte abzuschaffen. Aus Gründen der Versorgungssicherheit wäre es angezeigt eine unilaterale Abschaffung der Industriezölle schnellstmöglich umzusetzen.

Ausländische Arbeitskräfte sind oft ein unverzichtbarer Teil der Belegschaft von Schweizer Firmen. Vor allem, aber nicht nur im Gesundheitswesen und in Grenznahen Gebieten. Der unkomplizierte Grenzübertritt und eine garantierte entsprechende Ausreise muss sichergestellt sein.

Die Einrichtung entsprechender „Fast Lanes“ an den Grenzstellen ist zweckmässig und unproblematisch in der Umsetzung.

Coronavirus COVID-19 Infektion

- ▶ **Gesundheitswesen**

Mit der COVID Verordnung vom 13. März hat der Bundesrat Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen verboten, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen.

Mit der Schaffung eines gezielten „Personal-Pools“ könnte medizinisches Personal an den überlasteten Stellen eingesetzt werden.

Neue Regelungen bezüglich der Arbeitszeiten wurden bereits umgesetzt.

Nach wie vor verbringt das Pflegepersonal sehr viel Zeit mit administrativen Aufgaben. Für die Dauer der Krise wäre es nützlich, auf die nicht dringenden administrativen Aufgaben zu verzichten – oder sie zumindest zu suspendieren. Damit könnten Personalressourcen freigegeben werden.

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen ist nach der Krise dringlich voranzutreiben.

- ▶ **Pflichten der Unternehmer und Arbeitgeber**

Bei allen Massnahmen steht der Arbeitnehmerschutz im Vordergrund.

- Zeitliche oder finanzielle Kompensationen der Sonderarbeitsleistung sind weiterhin zu gewähren.
- Die Arbeitgeber sind weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ebenso müssen sie dafür sorgen, dass dem Personal ausreichende Ruhezeiten gewährt werden.
- Die Hygienevorschriften und Abstandsregelungen des Bundesrates müssen eingehalten werden.

Coronavirus COVID-19 Infektion

► Fazit

«Social Distancing» als Losung kann am besten dann gewährleistet werden, wenn Produktion, Konsumation, Nachfrage und Angebot zeitlich und räumlich auf sieben Wochentage ausgedehnt und nicht auf fixe Tages- oder Nachtzeiten limitiert werden. Auch die Logistik sollte im 24-Stunden-Turnus ermöglicht werden, um die inländischen Lieferketten zu stabilisieren.

Regulative Entschlackungen sind notwendig im Arbeitsgesetz, bei den Ladenöffnungszeiten, in der Logistik und im Warenverkehr, für die Grenzgänger sowie in der Administration im Spitalwesen.

Die Corona-Krise wird uns noch über mehrere Monate beschäftigen und führt unser Land in eine schwere Rezession. Viele KMU Betriebe werden dadurch in ihrer Existenz bedroht und werden um ihren Fortbestand kämpfen müssen.

Eine erfolgreiche Bewältigung der Coronavirus-Krise kann nur in einer austarierten Balance aus restriktiven Erlassen im Personenbereich und dem Gewähren von mehr unternehmerischen Freiheiten erfolgen.



Ludwig Loretz

(08. April 2020)

**Krise ist ein produktiver Zustand.
Mann muss ihm nur den Beigeschmack der Katastrophe nehmen.**

Max Frisch